**10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. September 1991** **über die bestimmten Gemeinden gewährte Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts angehender Polizeibediensteter und anderer Mitglieder der Gemeindepolizei aufgrund ihrer Teilnahme an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Oktober 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN UND MINISTERIUM DER SOZIALFÜRSORGE**

**10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. September 1991** **über die bestimmten Gemeinden gewährte Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts angehender Polizeibediensteter und anderer Mitglieder der Gemeindepolizei aufgrund ihrer Teilnahme an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, insbesondere der Artikel 55 bis 58;

Aufgrund des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Königlichen Erlasse Nr. 474 vom 28. Oktober 1986 und Nr. 502 vom 31. Dezember 1986 und durch die Gesetze vom 7. November 1987, 22. Dezember 1989, 20. Juli 1991, 30. März 1994 und 21. Dezember 1994;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994, insbesondere der Artikel 69 bis 72;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. April 1968 zur Organisation und Koordinierung der Kontrolle über die Gewährung und Verwendung von Zuschüssen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. September 1991 über die bestimmten Gemeinden gewährte Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts angehender Polizeibediensteter und anderer Mitglieder der Gemeindepolizei aufgrund ihrer Teilnahme an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1993 und 10. Juni 1994;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 1994 zur Festlegung der Kontrollmodalitäten bei der Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden beim Abschluss einer Sicherheitsvereinbarung oder bei der Anwerbung von zusätzlichem Personal im Rahmen ihres Polizeidienstes, insbesondere des Artikels 2;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 22. März 1995;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 3. April 1995;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die zwingende Notwendigkeit, die Gewährung der Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts der Mitglieder der Gemeindepolizei zu ermöglichen, die im Laufe des Ausbildungsjahres 1993-1994 an den gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen teilgenommen haben;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Sozialen Angelegenheiten

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 5. September 1991 über die bestimmten Gemeinden gewährte Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts angehender Polizeibediensteter und anderer Mitglieder der Gemeindepolizei aufgrund ihrer Teilnahme an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 1 - Im Rahmen der Mittel, die in dem in Anwendung von Artikel 1 § 2*quater* des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen in den Haushaltsplan des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen eingetragenen spezifischen Haushaltsartikel verfügbar sind, wird den Gemeinden eine Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts der Mitglieder der Gemeindepolizei gewährt, die an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen teilnehmen."

**Art. 2** - In Artikel 3 desselben Erlasses werden die Wörter "des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes" gestrichen.

**Art. 3** - In denselben Erlass wird ein Artikel 5*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 5*ter* - Nach Stellungnahme der Finanzinspektion legt der Minister des Innern oder sein Beauftragter die Beträge zurück, die notwendig sind, um die den Gemeinden gewährte Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts angehender Polizeibediensteter und anderer Mitglieder der Gemeindepolizei, die an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen teilnehmen, zu decken."

**Art. 4** - In denselben Erlass wird ein Artikel 5*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 5*quater* -Der Minister des Innern oder sein Beauftragter und der Inspektionsdienst des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen können zu jeder Zeit auf einfaches Verlangen an Ort und Stelle alle Unterlagen einsehen, mit denen nachgewiesen wird, dass die Gemeinden die zur Erlangung der vorerwähnten Beihilfe vorgesehenen Bedingungen erfüllen."

**Art . 5** - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 10. April 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau M. DE GALAN